



Das Reglement Solidaritätsfond regelt die Öffnung und die Verwendung des Solidaritätsfonds und leitet sich aus den Statuten der Genossenschaft Mietshäuser Syndikat und dem Leitbild des Mietshäuser Syndikats ab. Der Solidaritätsfonds unterstützt und finanziert Liegenschaftskäufe. Zudem kann der Fonds auch für interne Solidaritätszahlungen an bestehende Hausgemeinschaften sowie Mietverhältnisse verwendet werden.

1. **Öffnung des Fonds**  
Der Fonds wird via Solidaritätsbeitrag durch die NutzerInnen von Wohn- und Gewerberäume der Genossenschaft Mietshäuser Syndikat geöfnet. Dieser beträgt für Wohn- und Gewerbe-einheiten 0.50 CHF pro m<sup>2</sup> und Monat. NutzerInnen können freiwillig einen höheren Beitrag beisteuern. In Einzelfällen kann auf den Solidaritätsbeitrag verzichtet werden. Dies wird indi-viduell zwischen der NutzerIn und dem Vorstand vereinbart.
2. **Die Beiträge an den Solidaritätsfonds werden in der Mietzinsberechnung separat aus-gewiesen. Sie sind nicht Bestandteil des Mietzinses oder der Nebenkosten.**
3. **Vergabe von Mitteln aus dem Fonds**
  - 3.1 Der Vorstand vergibt auf Antrag von Hausgemeinschaften Mittel aus dem Fonds zur Abmilde-rung der Zinslast bei neu erworbenen Liegenschaften.
  - 3.2 Der Vorstand vergibt auf Antrag von Hausgemeinschaften Mittel aus dem Fonds zur Abmilde-rung der Kostenmiete.
  - 3.3 Der Vorstand vergibt auf Antrag von NutzerInnen Mittel aus dem Fonds zur Verminderung Abmilderung der Wohnungs- oder Gewerbemiete.
  - 3.4 Der Vorstand hat die Möglichkeit, mit Mitteln des Solidaritätsfonds Genossenschaften mit glei-cher Zielsetzung zu unterstützen
4. **Vergabekriterien**
  - 4.1 Der Vorstand vergibt Mittel an Hausgemeinschaften, wenn eines der folgenden Kriterien er-füllt ist:
    - Zur Unterstützung eines Neukaufes einer Liegenschaft
    - die Finanzierungsbedingungen haben sich zu Ungunsten der Hausgemeinschaft verändert
    - die Liegenschaft weist einen hohen Anteil an NutzerInnen mit wenig finanziellen Möglich-keiten auf
  - 4.2 Der Vorstand vergibt Mittel an NutzerInnen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:
    - die NutzerIn verfügt über wenig finanzielle Eigenmittel
5. **Der Vorstand kann weitere Reglemente und verbindliche Merkblätter erlassen.**